

Antragsdelikt vorliegt (z. B. wenn bei einem Verstoß nach § 200 StGB zugleich eine Beschädigung persönlichen oder privaten Eigentums gegeben ist). Ein solcher Fall lag jedoch hier nicht vor; darum hätte das Stadtbezirksgericht bezüglich des versuchten unbefugten Benutzens eines Mopeds entweder den Staatsanwalt vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu einer Erklärung der Strafverfolgung im öffentlichen Interesse veranlassen oder für den Fall, daß eine derartige Erklärung nicht erfolgte, insoweit die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 192 Abs. 1 StPO ablehnen müssen. Da das Hauptverfahren dennoch hinsichtlich der versuchten unbefugten Benutzung des Mopeds eröffnet wurde, hätte das Stadtbezirksgericht bzw. spätestens im Rechtsmittelverfahren das Stadtgericht das Verfahren bezüglich dieses Verhaltens gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO endgültig einstellen müssen. Insoweit verletzen beide Urteile das Gesetz, so daß sie, soweit der Angeklagte wegen mehrfach begangener versuchter unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen verurteilt ist, im Schuldausspruch aufzuheben waren. Das Verfahren war bezüglich der versuchten unbefugten Benutzung eines Mopeds in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR mit der sich aus der analogen Anwendung der §§ 364, 366 StPO ergebenden Kostenfolge endgültig einzustellen.

Bei der Festsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hätte deshalb von den Instanzgerichten nur von einer versuchten Straftat nach § 201 StGB ausgegangen werden dürfen. Aber selbst bei der vom Stadtgericht angenommenen Sach- und Rechtslage hätte die vom Stadtbezirksgericht auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 StGB ausgesprochene Freiheitsstrafe von vier Monaten nicht in Einweisung in ein Jugendhaus abgeändert werden dürfen. Diese Entscheidung beruht auf einer Verkennung der dafür erforderlichen Voraussetzungen und stellt zugleich eine Umgehung des Verbots der Straferhöhung dar.

Eine Voraussetzung für die Einweisung in ein Jugendhaus gemäß § 75 StGB ist das Vorliegen einer Straftat von einer solchen inhaltlichen Schwere, daß deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ausgesprochen werden müßte (vgl. dazu OG, Urteil vom 10. Januar 1969 — 3 Zst 26/68 — NJ 1969 S. 373). Da das Stadtbezirksgericht unter Zugrundelegung einer mehrfach begangenen Straftat nach § 201 StGB in Anwendung des § 40 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe von nur vier Monaten ausgesprochen hat, durfte das Stadtgericht bei seiner Entscheidung über die Berufung nicht eine seiner Meinung nach erforderliche Freiheitsstrafe von sechs Monaten zugrunde legen und den Angeklagten im Hinblick auf seine erhebliche soziale Fehlentwicklung in ein Jugendhaus einweisen. Das widerspricht dem Verbot der Straferhöhung.

Zwar stellt sich bei Jugendlichen die Einweisung in ein Jugendhaus gegenüber der Freiheitsstrafe grundsätzlich als die mildere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar. Wird aber auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 StGB ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ausgesprochen, dann ist damit die Straftat als nicht schwer i. S. des § 75 StGB charakterisiert. Damit entfallen auch die Voraussetzungen für die Einweisung in ein Jugendhaus im Berufungsverfahren. Die Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts, daß Jugendhaus stets gegenüber Freiheitsstrafe, auch unter sechs Monaten, die mildere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstelle, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen, weil die Einweisung in ein Jugendhaus nicht vorrangig nur aus sozialpädagogischen Aspekten erfolgt, sondern stets auch an die Schwere der Tat geknüpft ist.

Aus den dargelegten Gründen war auf den Kassationsantrag das Urteil des Stadtgerichts im Strafausspruch aufzuheben, soweit der Angeklagte in ein Jugendhaus eingewiesen wurde. Für diese Notwendigkeit im konkreten Fall sprach sich auch der Vertreter des Generalstaatsanwalts aus.

Die Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten durch das Stadtbezirksgericht ist nach § 40 Abs. 2 StGB zutreffend erfolgt. Der Angeklagte ist zwar noch nicht gerichtlich vorbestraft und seine Tat nicht von erheblicher Schwere. Sie ist jedoch nach den vom Stadtbezirksgericht getroffenen Feststellungen Ausdruck einer verfestigten ablehnenden Haltung gegenüber den gesellschaftlichen Wertnormen. Innerhalb eines Jahres hatte er nach seiner Entlassung aus der Sonderschule fünf Arbeitsstellen inne, auf denen er durch schlechte Einstellung zur Arbeit Anlaß zu Auseinandersetzungen und Disziplinarmaßnahmen gab. Besonders negativ ist sein Freizeitverhalten. So hat er im Frühjahr 1970 mutwillig die Scheiben von Buswartehallen zerstört und trotz mehrfacher Mahnungen den Schaden an die BVB nicht bezahlt, obwohl er dazu finanziell in der Lage war. Auch mußte er mehrfach wegen Ordnungswidrigkeiten der Deutschen Volkspolizei zugeführt und mit Ordnungsstrafen belegt werden. Die mit ihm von seiten des zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei geführten Aussprachen hatten keinen Erfolg, weil die Bemühungen der staatlichen Organe um eine positive Entwicklung des Angeklagten von den Eltern nicht genügend unterstützt wurden.

Wegen der den Gegenstand dieses Strafverfahrens bildenden Straftat war zunächst eine Beratung vor der zuständigen Schiedskommission vorgesehen. Ihre Durchführung scheiterte jedoch am Verhalten des Angeklagten und seiner Eltern, die zu den mehrfach angesetzten Beratungen nicht erschienen. Das Verhalten des Jugendlichen rechtfertigt mithin die Schlußfolgerung, daß angesichts der bisherigen Unbelehrbarkeit des Angeklagten eine kurze Freiheitsstrafe die richtige und geeignete Maßnahme ist, um ihn zur Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu erziehen. Demgegenüber würde sich eine Strafe ohne Freiheitsentzug — wie vom Vertreter des Generalstaatsanwalts beantragt — bei der erkennbar gewordenen ablehnenden Haltung des Angeklagten gegenüber allen erzieherischen Einflüssen als eine absolut ungeeignete Maßnahme darstellen.

Mit Rücksicht darauf, daß Grundlage der Verurteilung des Angeklagten nur eine versuchte Straftat nach § 201 StGB ist, war das Urteil des Stadtbezirksgerichts im Strafausspruch aufzuheben und die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe von drei Monaten auszusprechen.

§§ 113 Abs. 1 Ziff. 1, 112 Abs. 1 und 3, 58 StGB.

1. Ein unverschuldeter Affekt liegt u. a. vor, wenn der Täter keine Veranlassung zur schweren Kränkung, die ihm durch den später Geschädigten zugefügt wurde, gegeben und sich auch nicht selbst in die hochgradige Erregung hineingesteigt hat.

Alkoholeinfluß kann ein Umstand sein, der dem Täter die in der gegebenen Situation mögliche Anspannung seiner Kräfte durch die enthemmende Wirkung des Alkohols weitgehend versagte und somit entscheidend für die Entstehung des Affekts war. Insofern hat der Täter den Affekt mitverschuldet.

2. Zwischen einer schweren Kränkung, durch die der Täter in den Affekt versetzt worden ist, und seinem Tatenschluß muß ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen; denn nur wenn die schwere Kränkung den